

Ersatz von tatsächlichen Fahrtkosten für Funktionär:innen

Fragen & Antworten

Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH hat die veröffentlichten Informationen und Auskünfte sorgfältig auf Basis der heute geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung sowie der gängigen Lehrmeinungen erstellt. Die Ausführungen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und können keinesfalls eine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Verbindliche Rechtsauskünfte können daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, sodass Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH keinerlei Gewähr und Haftung für die bereitgestellten Informationen übernimmt. Jegliche Handlungen, die aufgrund der Informationen in diesem Artikel unternommen werden, geschehen auf eigenem Risiko. Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH haftet nicht für Schäden oder Verluste jedweder Art, die durch die Verwendung der in diesen FAQ bereitgestellten Informationen entstehen. Die im Artikel verwendeten externen Links dienen lediglich zu Referenzzwecken. Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH ist nicht für den Inhalt dieser verlinkten Websites verantwortlich.

12.05.2025

Für welche Tätigkeiten können tatsächliche Fahrtkosten abgaben- und beitragsfrei ersetzt werden?

Gemeinnützige Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) können Vereinsfunktionär:innen, Vorstandsmitglieder, sonst im Verein freiwillig Tätige (z.B. Platzwart:innen, Fahrtendienst, Fanbetreuung, Streckenposten, technische Hilfsdienste, Aufbau Sportparcours) tatsächliche Fahrtkosten abgaben- und beitragsfrei ersetzen.

12.05.2025

Welche Art von Kosten können abgaben- und beitragsfrei ersetzt werden?

Gemeinnützige Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) dürfen tatsächliche Kosten einer Fahrt wie Kosten von Massenbeförderungsmitteln (z.B. Bus- oder Bahntickets) oder Kilometergelder in steuerlich zulässiger Höhe (ab 2025 max. 0,50 Euro/gefahrenem Kilometer) ersetzen.

12.05.2025

Welche Voraussetzungen gelten für die Auszahlung von Kilometergeldern?

Bei der Gewährung von Kilometergeldern sind grundsätzliche folgende Voraussetzungen zu beachten:

- der amtliche Höchstsatz darf nicht überschritten werden (seit 2025 max. 0,50 Euro/gefahrenem Kilometer),
- Empfänger:innen haben für den Betrieb des Fahrzeuges selbst aufzukommen (mit anderen Worten tragen die Kosten für das KFZ),
- Unterlagen wie Fahrtenbuch, Fahrtkostenabrechnung, oder sonstige Aufzeichnungen zum Nachweis der gefahrenen Kilometer liegen vor.

12.05.2025

Welche Aufzeichnungen sind zu führen?

Als Nachweis sind vom begünstigten Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) Aufzeichnungen zu führen. Ebenso sollte der Empfang von den Empfänger:innen bestätigt werden.

Unter Aufzeichnungen fallen Fahrtenbücher, Fahrtkostenabrechnungen oder sonstige Nachweise, die die zurückgelegte Fahrt bestätigen können. Jedenfalls sollten nachfolgende Angaben bei Abrechnung von Kilometergeldern aufgezeichnet werden:

- Zweck der Fahrt,
- Datum,
- Abfahrts- und Zielort,
- Anzahl der zurückgelegten Kilometer,
- Bestätigung, dass die Empfänger:innen für den Betrieb des Fahrzeugs selber aufkommen,
- Höhe der Entschädigung

Es wird empfohlen dazu dieses Formular zu verwenden.

12.05.2025

Müssen die ersetzten tatsächlichen Fahrtkosten dem Finanzamt gemeldet werden?

Nein, die ersetzten tatsächlichen Fahrtkosten sind weder vom auszahlenden Rechtsträger (bspw. Verband/Verein) noch von den Empfänger:innen, zu melden. Vorausgesetzt ist, dass die Empfänger:innen keine Dienstnehmer:innen des Vereins/Verbands sind.

12.05.2025

Dürfen bei der Nutzung eines Dienstwagens Kilometergelder abgaben- und beitragsfrei ersetzt werden?

Grundsätzlich ist der Ersatz von Kilometergeldern für begünstigten Rechtsträger (bspw. Verein/Verband) möglich. Sofern die Empfänger:innen ein arbeitgebereigenes KFZ verwendet, sind die Einnahmen mitunter in die Steuererklärung aufzunehmen und es kann ein Anteil des Sachbezugs als Ausgaben gegenverrechnet werden. Als Nachweis für die gefahrenen Kilometer ist jedenfalls ein Fahrtenbuch zu führen.

12.05.2025

Kann zusätzlich zu den tatsächlichen Fahrtkosten ein Tagesgeld abgaben- und beitragsfrei ausbezahlt werden?

Nein, zusätzlich zum Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten kann kein Tagesgeld abgaben- und beitragsfrei ausbezahlt werden.

12.05.2025

Kann zwischen einem Freiwilligenpauschale und dem Ersatz von tatsächlichen Fahrtkosten gewählt werden?

Ja, es kann zwischen Freiwilligenpauschale und dem Ersatz von tatsächlichen Fahrtkosten gewählt werden, wobei an einem Tag nur entweder das Pauschale oder die Fahrtkosten ersetzt werden dürfen.

12.05.2025

Dürfen Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) neben dem Ersatz von tatsächlichen Fahrtkosten auch eine PRAE beziehen?

Sofern Funktionär:innen eines begünstigten Rechtsträgers (bspw. Verband/Verein) bei diesem auch als Trainer:in, Sportler:in etc. tätig sind, können sie eine PRAE beziehen. Eine begünstigte Auszahlung von tatsächlichen Fahrtkosten als Funktionär:in ist dann im selben Monat jedoch nicht mehr möglich. Werden tatsächliche Fahrtkosten ausbezahlt, sind diese nicht abgaben- und beitragsfrei und müssen von den Empfänger:innen gemeldet werden.

Festzuhalten ist, dass Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien ausschließlich die Steuerfreiheit betreffen.

12.05.2025

Müssen die ersetzten tatsächlichen Fahrtkosten bei der Ermittlung der Jahreshöchstgrenzen des Freiwilligenpauschales berücksichtigt werden?

Nein. Der jeweilige Jahreshöchstbetrag des Freiwilligenpauschales bleibt vom Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten unberührt.